



Unfallversicherung der angeschlossenen Vereine

Merkblatt zur Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Ehrenamtliche der Vereine im Regionalverband Neckar, sowie für Mitglieder bei der Ableistung von unentgeltlichen Gemeinschaftsarbeiten und der Bewirtschaftung von Vereinsheimen, Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle der versicherten Personen. Der Personenzahl ist jährlich vom Ortsverein zu melden.

2. Versicherter Personenkreis

Versichert sind ab Anmeldung:

Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Ehrenamtliche der Vereine im Regionalverband Neckar, sowie für Mitglieder bei der Ableistung von unentgeltlichen Gemeinschaftsarbeiten und der Bewirtschaftung von Vereinsheimen, Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen

3. Versicherungsumfang

3.1 Personenkreis

Der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf bedingungsgemäße Unfälle, von denen die gemeldeten Personen bei der ehrenamtlichen Ableistung von Aufgaben für den Verein betroffen sind. Diese Aufgaben müssen vom Vereinsvorstand angeordnet sein und dem Vereinszweck dienen.

Entgegenkommen der BGV: Wenn nicht Vereinsmitglieder ebenfalls mitversichert werden sollen, weil diese im Ehrenamt bei z.B. Vereinsveranstaltungen helfen. Müssen diese namentlich benannt werden.

3.2 Wegerisiko

Für alle versicherten Personen sind auch Unfälle auf dem direkten Weg zu und von dem Ort der Aufgabenverrichtung eingeschlossen.

3.3 Ausschlüsse

Nicht eingeschlossen ist die Teilnahme an Vereins- und Lehrfahrten und die entgeltliche Bewirtschaftung von Vereinsheimen.

4. Versicherungssummen

- a) 47.000 EURO für den Invaliditätsfall,
für Personen ab dem 65. Lebensjahr erfolgt eine Verrentung.
- b) 10.000 EURO für den Todesfall
- c) 6 EURO Tagesgeld

5. Jahresbeiträge

- a) Werden pro Verein in einem gesonderten Angebot ausgewiesen.

6. Obliegenheiten im Schadensfall

Der Eintritt eines Schadenfalls ist unverzüglich dem Ortsverein und Versicherungsmakler Hans-Dieter Tröster zu melden. Hat der Unfall zum Tod einer versicherten Person geführt, ist dies innerhalb von 2 Tagen dem Versicherer anzuzeigen.

7. Entschädigungszahlungen

Entschädigungszahlungen werden unmittelbar an die versicherte Person geleistet.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils zum 01.01. des Versicherungsjahres und endet zum 01.01. des folgenden Versicherungsjahres. Nachmeldungen sind bis 31.01. des laufenden Versicherungsjahres möglich. Änderungen (Namen der Funktionäre) können im laufenden Versicherungsjahr jederzeit gemeldet werden.



Falkenstein GmbH
Tannenhölzle 2
71336 Waiblingen
Tel. 07151-987933
Fax 07151-987935
info@falkensteingmbh.de